

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/1036 (neu)



Landwirtschafts-
kammer
Schleswig-Holstein

Gartenbau

Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Gartenbauzentrum
Thiensen 16, 25373 Ellerhoop

Landeshaus
Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-
Holsteinischen Landtags
Frau Vorsitzende Barbara Ostmeier
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Unser Zeichen

Da-Da

Durchwahl

-136

E-Mail

tdaniel@lksh.de
Ellerhoop, den

28.05.2018

Nur E-Mail an: innenausschuss@landtag.ltsh.de

**Ihr Zeichen: L 212 Schriftliche Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtags zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der
Landesbauordnung**

Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/564

Hier: Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende Ostmeier,
sehr geehrte Frau Schönfelder,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Innen- und Rechtsausschuss berät derzeit den oben genannten Gesetzentwurf.
Wir danken für die Gelegenheit, im Rahmen dieser Beratung eine schriftliche Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein dazu abgeben zu können. Diese Stellungnahme erfolgt in engster fachlicher Abstimmung mit dem Bund deutscher Baumschulen Schleswig-Holstein und dem Gartenbauverband Nord.

Dem Erwerbsgartenbau und der Baumschulwirtschaft in Schleswig-Holstein kommt eine nicht unbeträchtliche Bedeutung zu: Mit etwa 2.000 Betrieben, 12.000 Beschäftigten (4.000 Familien-Arbeitskräfte sowie 8.000 Fremd-Arbeitskräfte, davon ca. 600 Auszubildende) und einem Produktionswert von rund 20 % der gesamten pflanzlichen Agrarproduktion (ca. 650 Mio. EUR). Baumschulen und Gartenbau wirtschaften – im Unterschied zur Landwirtschaft – auf freien internationalen Märkten. Deshalb haben hier die Rahmenbedingungen der Produktion erhebliche Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in Schleswig-Holstein.

Dienstgebäude

Thiensen 16
25373 Ellerhoop
Telefon (04120) 70 68-100
Telefax (04120) 70 68-101
Internet: www.lksh.de
E-Mail: gbez@lksh.de
USt-Id-Nr.: DE 134 858 917

Kontoverbindungen

Sparkasse Mittelholstein AG
IBAN:
DE79 2145 0000 0000 0072 76
BIC: NOLADE21RDB
Kieler Volksbank eG
IBAN:
DE55 2109 0007 0090 2118 04
BIC: GENODEF1KIL

§ 63 LBO listet Bauvorhaben auf, die verfahrensfrei sind; sie benötigen weder eine Baugenehmigung noch eine Genehmigungsfreistellung. Die für den professionellen Gartenbau in der LBO maßgebliche Bestimmung ist § 63 (1) Nr. 1. d), der die Verfahrensfreiheit für Gewächshäuser regelt. Bei der Novellierung der LBO 2016 wurde die Regelung der Musterbauordnung (MBO) übernommen wie folgt:

1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude: ...

- d) Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben,**

...

Diese aktuelle gesetzliche Regelung in Schleswig-Holstein ist für die Baumschul- und Gartenbauwirtschaft eine Katastrophe, die im Vergleich zu den Bundesländern der relevanten Mitwettbewerber zu einer **gravierenden Wettbewerbsbenachteiligung** führt:

1. Kein im Erwerbsgartenbau betriebenes Gewächshaus hat weniger als 100 m² Grundfläche. Dies wäre aus produktionstechnischer und betriebswirtschaftlicher Sicht schlicht Unsinn. Diese Regelung führt also in der Konsequenz nur dazu, dass jede Errichtung eines erwerbsgärtnerisch genutzten Gewächshauses in Schleswig-Holstein baugenehmigungspflichtig ist!
2. Sie führt damit dazu, dass jeder Gartenbau-Unternehmer (in der Regel klein- bis mittelständische Familienbetriebe!) mit dem betrieblichen und kostenrelevanten Aufwand von Bauanträgen für die wichtigsten Produktionseinrichtungen zwingend belastet wird.
3. Der Vergleich dieser Regelungen in den übrigen Bundesländern, vor allem denen der relevanten Wettbewerber (NDS, NRW) zeigt, dass dort eine Baugenehmigungspflicht für Gewächshäuser – zumindest bis 1.600 m² Größe – nicht besteht (vgl. beigefügte Anlagen).
In Bayern, NRW und Sachsen-Anhalt besteht für die baurechtliche Genehmigungsfreiheit/Verfahrensfreiheit für Gewächshäuser eine Flächenbegrenzung auf 1.600 m². In den Bundesländern Baden-Württemberg, Hessen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Saarland ist sogar keine Flächenbegrenzung aufgeführt.
4. Eine weitere gravierende Auswirkung der bestehenden Bestimmung ist die von der obersten Bauaufsicht bestehende Auslegung, unter den Begriff „Gewächshaus“ auch temporäre, mobile Produktionseinrichtungen wie sog. Folientunnel und Wandertunnel zu subsummieren, sofern sie einen fest installierten Eingang haben und dementsprechend auf den Aufenthalt von Menschen ausgerichtet sind. Dies hat zur Folge, dass jeder Folientunnel/Wandertunnel mit festem Eingang und mehr als 100 m² Größe baugenehmigungspflichtig ist.
Folientunnel werden bisher in ganz Deutschland als einfache kostengünstige Produktionseinrichtungen ohne Baugenehmigung gebaut. Eine Baugenehmigungspflicht für Folientunnel würde zu einer enormen Kostensteigerung führen (Statik,

Honorar Bauvorlageberechtigter, Gebühren Baugenehmigung). Ohne kostengünstige Folientunnel könnten zahlreiche gartenbauliche Kulturen nicht mehr konkurrenzfähig produziert werden.

Folientunnel ermöglichen eine besonders umweltschonende Pflanzenkultur, da bei kontrollierter Bewässerung ohne Einfluss natürlicher Niederschläge keine Nährstoffauswaschung erfolgt und deutlich weniger Blattkrankheiten als im Freiland auftreten (weniger Pflanzenschutzmitteleinsatz).

Moderne Gewächshäuser als gartenbauliche Produktionseinrichtungen müssen bestimmte Größen (Grundfläche, Firsthöhen) aufweisen, damit die Pflanzenproduktion produktionstechnisch und betriebswirtschaftlich unter Wettbewerbsbedingungen sinnvoll erfolgen kann. Hier ist eine Firsthöhe von bis zu 6 Meter einschlägig. Für Wettbewerbsfähigkeit gegenüber den relevanten Wettbewerbern ist mindestens eine Verfahrensfreiheit für Gewächshäuser bis 1.600 m² Grundfläche erforderlich.

Fazit zum Änderungsbedarf der LBO aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein:

Die bestehende Regelung der LBO des Landes Schleswig-Holstein in § 63 Abs. (1) Nr. 1.d) ist nicht praxistgerecht und benachteiligt die regionale Gartenbauwirtschaft im Wettbewerb gravierend. Die aktuell gegebene Auslegung, auch Folientunnel/Wandertunnel in die Regelung mit einzubeziehen, muss dringend ausgeschlossen werden! Eine Anpassung an den aktuellen modernen Gewächshausbau ist dringend erforderlich. Sinnvoll scheint eine Regelung mit einer Begrenzung der Firsthöhe bis 6 m und einer Flächenbegrenzung bis 1.600 m² Grundfläche.

Vorschlag zur Änderung der bestehenden Regelung der LBO aus Sicht der Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein:

§ 63 (1) Verfahrensfrei sind

1 d): Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 1.600 m² Grundfläche haben,

Außerdem entsprechend der BauO NRW (NRW als das Bundesland mit den weitaus größten Gewächshausflächen in Deutschland):

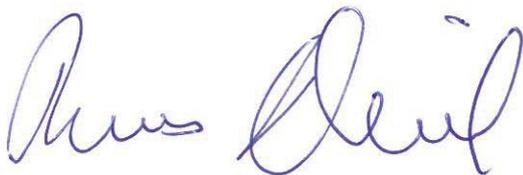
Vereinfachtes Genehmigungsverfahren für die Errichtung und Änderung von Gewächshäusern ohne Verkaufsstätten mit einer Grundfläche von bis zu 5.000 m², die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen.

(siehe § 68 (1) Satz 3 BauO NRW)

Für Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche müssen keine bautechnischen Nachweise zu Schallschutz, Wärmeschutz, Standsicherheit und Brandschutz vorgelegt werden. Für Gewächshäuser mit einer Firsthöhe über 5,0 m bis zu 6,0 m und nicht mehr als 1600 m² Grundfläche ist nur eine Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit von einem Nachweisberechtigten einzureichen. (siehe § 68 (4) BauO NRW)

Wir bitten die Mitglieder des Innen- und Rechtsausschusses des Landtages dringend um Unterstützung in der Beseitigung einer bestehenden gravierenden Wettbewerbsbenachteiligung unserer Gartenbaubetriebe im Gartenbauland Schleswig-Holstein.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Daniel
Abteilung Gartenbau
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Anlagen:

- Vergleich Landesbauordnungen: genehmigungsfreie bzw. verfahrensfreie Bauvorhaben Gewächshäuser
- „Gewächshäuser und Landesbauordnungen – große Unterschiede in der Baugenehmigungspflicht“
(Vortrag KTBL-Arbeitskreis 14.09.2017, Freiburg)

Bundesland	Fassung Landesbauordnung	genehmigungsfreie bzw. verfahrensfreie Bauvorhaben: Gewächshäuser
Baden-Württemberg	vom 5. März 2010, zuletzt geändert 23.02.2017	Anhang zu § 50(1) 1.d): Gewächshäuser bis zu 5 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser
Bayern	vom 14. August 2007, zuletzt geändert 24.07.2015	Art. 57(1)1.d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen,
Berlin	vom 29. September 2005, zuletzt geändert 17. Juni 2016	§61(1)1.d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m , die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 und § 201 des Baugesetzbuchs dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben,
Brandenburg	vom 19. Mai 2016	§61(1)1.e): Gewächshäuser im Außenbereich, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen, nicht mehr als 150 m² Grundfläche und nicht mehr als 5 m Höhe haben,
Bremen	vom 6. Oktober 2009	§61(1)d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m , die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und des § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 100 m² Bruttogrundfläche haben
Hamburg	vom 14. Dez. 2005, zuletzt geändert 17. Feb. 2016	Anlage 2 zu §60, I 1.4: Gewächshäuser auf landwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen mit höchstens 100 m² Grundfläche und - bis zu 4,50 m Firsthöhe, - bis zu 6,0 m Firsthöhe, wenn eine Typengenehmigung nach § 65 vorliegt; nicht freigestellt sind Foliengewächshäuser mit Feuerstätten,
Hessen	vom 15. Januar 2011, zuletzt geändert 15. Dezember 2016	Anlage 2 zu §55 I 1.4: Gewächshäuser einschließlich Folientunnel bis 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1, bei einer Firsthöhe von mehr als 5 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3., V Freistellungsvorbehalte, 1. Beteiligung der Gemeinde Der Gemeinde ist das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Bauvorlagen schriftlich zur Kenntnis zu geben, soweit das Vorhaben nicht dem naturschutzrechtlichen Eingriffsgenehmigungsverfahren unterliegt oder eine Ausnahmegenehmigung von einer Veränderungssperre erforderlich ist. Mit dem Vorhaben darf 14 Tage nach Eingang der erforderlichen Bauvorlagen bei der Gemeinde begonnen werden, wenn die Gemeinde der Bauherrschaft nicht schriftlich erklärt, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt. Teilt die Gemeinde der Bauherrschaft vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf die Bauherrschaft bereits vor Ablauf der Frist nach Satz 2 mit der Ausführung des Vorhabens beginnen. Die Gemeinde kann durch Satzung bestimmen, dass im Gemeindegebiet oder in genau bezeichneten Teilen davon bestimmte Vorhaben von der Verpflichtung nach Satz 1 ausgenommen sind; § 81 Abs. 4 gilt entsprechend. V Freistellungsvorbehalte, 3. Beteiligung von Nachweisberechtigten Das Vorhaben darf erst ausgeführt werden, wenn eine hierfür nach § 59 Abs. 3 Satz 2 berechtigte Person die statisch-konstruktive Unbedenklichkeit festgestellt und der Bauherrschaft bescheinigt hat. In den Fällen des Abschnitts I Nr. 2.1, 2.5, 7.4, 9.4 und 11.7.2 kann bei schwieriger Bauausführung in der Bescheinigung das Erfordernis einer Bauüberwachung nach § 73 Abs. 2 Satz 2 festgelegt werden.
MVP	vom 15. Okt. 2015, zuletzt geändert 07.06.2017	§61(1)d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m , die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 201 des Baugesetzbuches dienen und höchstens 250 m² Brutto-Grundfläche haben, sowie vorübergehend aufgestellte Folientunnel mit höchstens 1.600 m ² Grundfläche
Niedersachsen	vom 3. April 2012, zuletzt geändert 06.04.2017	Anhang zu §60 (1) 1.4: Gewächshäuser mit nicht mehr als 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen,
NRW	vom 1. März 2000, Stand vom 04.08.2017	§65(1) 5.: Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis zu 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und des § 201 BauGB dienen
Rheinland-Pfalz	vom 24. November 1998, zuletzt geändert 15.06.2015	§62(1)1.c): Gewächshäuser bis zu 6 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen, und Einrichtungen zum vorübergehenden Schutz von Pflanzenkulturen im Erwerbsgarten- und Erwerbssobstbau, wie Hagelschutznetze
Saarland	vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert 13. Juli 2016	§61(2) Nr.2: Gewächshäuser bis 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und des § 201 des Baugesetzbuchs dienen, wenn die Bauherrin oder der Bauherr der Gemeinde das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis gegeben hat und die Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuchs beantragt.
Sachsen	vom 28. Mai 2004, Stand 1. Mai 2014	§61(1)1.d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m , die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 201 BauGB dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben
Sachsen-Anhalt	vom 10. Sept. 2013, zuletzt geändert 28. Sep. 2016	§60(1)1.e): Kulturgewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 6 m und höchstens 100 m² Grundfläche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuches dienen, §60(1)1.f): Kulturgewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 6 m und höchstens 1 600 m² Grundfläche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuches dienen, wenn der Bauherr oder die Bauherrin der Gemeinde das beabsichtigte Vorhaben durch Einreichen der erforderlichen Unterlagen zur Kenntnis gegeben hat und die Gemeinde nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches beantragt; teilt die Gemeinde dem Bauherrn oder der Bauherrin vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass sie eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 des Baugesetzbuches nicht beantragen wird, darf mit der Ausführung des Vorhabens bereits vor Ablauf der Frist begonnen werden,
Schleswig-Holstein	vom 22. Jan. 2009, zuletzt geändert 01.07.2016	§63(1)1.d): Gewächshäuser bis zu 5 m Firsthöhe, die einem land-, forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen und höchstens 100 m² Grundfläche haben
Thüringen	vom 13. März 2014, zuletzt geändert 22. März 2016	§60(1)1.d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m , die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 201 BauGB dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben
Musterbauordnung	vom November 2002, zuletzt geändert 13.05.2016	§61(1)1.d): Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m , die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 201 BauGB dienen und höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche haben

Gewächshäuser und Landesbauordnungen

große Unterschiede in der Baugenehmigungspflicht

KTBL-Arbeitskreis
Berater und Wissenschaftler für Technik im Gartenbau
11. – 14. September 2017, Freiburg



Inhalt

Wann ist der Bau von Gewächshäusern baurechtlich verfahrensfrei/genehmigungsfrei?

1. Gewächshäuser und Musterbauordnung
2. Gewächshäuser und Landesbauordnungen
3. Was gilt für Folientunnel?

Musterbauordnung (MBO)

MBO vom November 2002, zuletzt geändert 13.05.2016

§ 62 Verfahrensfreie Bauvorhaben

(1) Verfahrensfrei sind

1. folgende Gebäude

d.) Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne der §§ 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, 201 BauGB dienen und **höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche** haben

ältere Musterbauordnungen (MBO)

MBO vom Dezember 1997

Anhang zu § 62 (1) Genehmigungsfreie Vorhaben

4. Gewächshäuser bis **70 m² Grundfläche** und 4 m Höhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen

MBO vom Dezember 1981, zuletzt geändert 30.11.1989

§ 62 Genehmigungsfreie Vorhaben

- (1) Nr. 17. Gewächshäuser **bis zu 4 m Firsthöhe**

Landesbauordnungen

genehmigungsfreie/verfahrensfreie Bauvorhaben: Gewächshäuser

Bundesland	Ohne Flächenbegrenzung
Baden-Württemberg	bis 5 m Höhe, im Außenbereich nur landwirtschaftliche Gewächshäuser
Hessen	Gewächshäuser einschließlich Folientunnel bis 6 m Firsthöhe, die einem land- oder forstwirtschaftlichen oder erwerbsgärtnerischen Betrieb dienen, unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 1, bei einer Firsthöhe von mehr als 5 m zusätzlich unter dem Vorbehalt des Abschnitts V Nr. 3., V Freistellungsvorbehalte: 1. Beteiligung der Gemeinde (Bauvorlagen einreichen, Gemeinde kann innerhalb 14 Tagen Baugenehmigungsverfahren verlangen oder vorl. Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragen) 3. Beteiligung von Nachweisberechtigten (Bescheinigung der statisch-konstruktiven Unbedenklichkeit)
Niedersachsen	bis 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen
Rheinland-Pfalz	bis 6 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung dienen
Saarland	bis 5 m Firsthöhe, die einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen Freistellungsvorbehalt: Unterlagen einreichen, Gemeinde kann innerhalb 14 Tagen vorl. Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragen

Landesbauordnungen

genehmigungsfreie/verfahrensfreie Bauvorhaben: Gewächshäuser

Bundesland	Flächenbegrenzung auf 1.600 m ²
Bayern	Firsthöhe bis 5 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinn der § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, § 201 BauGB dienen
NRW	Gewächshäuser ohne Verkaufsstätten mit einer Firsthöhe bis 5,0 m und nicht mehr als 1.600 m² Grundfläche, die einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb oder einem Betrieb der gartenbaulichen Erzeugung im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, und des § 201 BauGB dienen
Sachsen-Anhalt	Kulturgewächshäuser mit einer Firsthöhe bis 6 m und höchstens 1 600 m² Grundfläche, die einem landwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 des Baugesetzbuches in Verbindung mit § 201 des Baugesetzbuches dienen Freistellungsvorbehalt: Bauunterlagen einreichen, Gemeinde kann innerhalb 14 Tagen vorl. Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragen

Landesbauordnungen

genehmigungsfreie/verfahrensfreie Bauvorhaben: Gewächshäuser

Bundesland	Flächenbegrenzung auf 100-250 m ²
Berlin	bis 100 m² Brutto-Grundfläche
Brandenburg	bis 150 m² Grundfläche
Bremen	bis 100 m² Brutto-Grundfläche
Hamburg	bis 100 m² Grundfläche
MVP	bis 250 m² Brutto-Grundfläche, sowie vorübergehend aufgestellte Folientunnel bis 1.600 m² Grundfläche
Sachsen	bis 100 m² Brutto-Grundfläche
Schleswig-Holstein	bis 100 m² Grundfläche (neu seit Juni 2016)
Thüringen	bis 100 m² Brutto-Grundfläche

Was gilt für Folientunnel?

- besondere **Eigenschaften** von Folientunneln:
keine Fundamente, Befestigung nur mit Erdankern, dadurch einfach zu versetzten (Wandertunnel) und problemlos rückbaubar
- Folientunnel werden **bisher ohne Baugenehmigung** gebaut
- **Wie sind Folientunnel baurechtlich einzustufen?**
- Definition in SH: Haben Folientunnel einen fest installierten Eingang (Tür) und sind sie auf den Aufenthalt von Menschen ausgerichtet, so haben sie auch die baurechtlichen Anforderungen zu erfüllen (Baugenehmigung).

Folgen einer Baugenehmigungspflicht für Folientunnel

- hoher Kostenanstieg für verstärkte Konstruktion
- + Kosten für Statik (ca. 2.000-3.500 €)
- + Honorar für Bauvorlageberechtigten
- + Gebühren Baugenehmigung
- Sind Befestigungssysteme mit Erdankern noch möglich?
- Bei Erfordernis von Punktfundamenten entfällt die Nutzung als Wandertunnel
- **Durch die enormen Kostensteigerungen könnte sich der Bau von Folientunneln insb. bei Kulturen mit geringer Gewinnspanne nicht mehr lohnen.**

Fazit

- Die Vorgaben zur Verfahrensfreiheit von Gewächshäusern in der Musterbauordnung sollten geändert werden.
- Die unsinnige Begrenzung von 100 m² sollte gestrichen oder deutlich erhöht werden (z.B. auf 1.600 m²).
- Durch Beteiligung der Gemeinde könnte die Planungshoheit der Gemeinde gewahrt werden.
- zumindest Ergänzung wie in MVP:
„sowie vorübergehend aufgestellte Folientunnel mit höchstens 1.600 m² Grundfläche“

**Vielen Dank für die
Aufmerksamkeit**